

Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS)

- Beschluss der Bistums-KODA vom 27.06.2012 und 24.09. 2012, KABl. 2012, S. 470 ff.*
- *geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 24.01.2013, KABl. 2013, S. 90 f.*
- *geändert durch Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen /Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9.03.2013, KABl. 2013, S. 123 ff.,*
- *geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 26.09.2013, KABl. 2013, S. 448**geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 13.11.2014, KABl. 2015, S. 55*
- *geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 29.04.2015, KABl. 2015, S.264 ff.*
- *geändert durch Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015, KABl. 2015, S. 269 ff.*
- *geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABl. 2016. S. 155*
- *zuletzt geändert durch Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 17. Februar 2017*

Legende

schwarz: eigenständige Regelung

blaugrau: Wortlaut ist dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) entnommen.
Die Regelungen des Abschnittes III und die Präambel wurden der Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 1. Dezember 2011 entnommen.

gelb hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

I. Anerkennungs- und Berufspraktika	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 1a Rechtsgrundlagen	3
§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden.....	4
§ 3 Probezeit	4
§ 4 Ärztliche Untersuchungen	4
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung	5
§ 6 Personalakten	5
§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit.....	5
§ 8 Entgelt	5
§ 8a Familienkomponente	6
§ 9 Sonstige Entgeltregelungen	6

§ 10 Urlaub.....	7
§ 11 Entgelt im Krankheitsfall.....	7
§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen.....	8
§ 13 Vermögenswirksame Leistungen.....	8
§ 14 Jahressonderzahlung.....	8
§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses.....	8
§ 16 Zeugnis.....	9
§ 17 Ausschlussfrist.....	9
§ 18 Reisekosten.....	9
II. Vorpraktika.....	9
§ 19 Geltungsbereich.....	9
§ 20 Rechtsgrundlagen, anwendbare Vorschriften.....	9
§ 21 Entgelt.....	10
III. Regelungen über sonstige Praktika.....	10
§ 22 Geltungsbereich, anwendbare Vorschriften.....	10
§ 23 Dauer von Praktika.....	10
§ 24 Höhe der Aufwandsentschädigung / Vergütung.....	11
§ 24a Fortzahlung der Aufwandsentschädigung.....	11
§ 25 Sachbezüge.....	11
§ 26 Andere Geld- und Sachbezüge.....	11
§ 27 Erholungsurlaub.....	11
§ 28 Praktikantenvertrag.....	11
§ 29 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis.....	12
IV Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften.....	12
§ 30 In-Kraft-Treten.....	12
Anhang zu §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1.....	13
Anhang zu § 28.....	16
Anlage (zu § 30 Abs. 4).....	21

Präambel

¹Praktika dienen dazu, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen zu vermitteln. ²Praktikantinnen und Praktikanten sollen dabei auf den künftigen Beruf vorbereitet oder bei der Berufswahl unterstützt werden oder ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen vervollständigen können.

I. Anerkennungs- und Berufspraktika

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a. der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin / des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Hochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat;
- b. (nicht besetzt)

- c. der Erzieherin / des Erziehers und der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat;
 - d. (nicht besetzt)
 - e. (nicht besetzt)
 - f. der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten, die nach abgeschlossenem Hochschul- bzw. Fachakademiestudium ihr berufspraktisches Jahr absolvieren;
 - g. der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein Berufspraktikum ableisten;
 - h. der Wirtschaftlerin / des Wirtschafters die nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein Berufspraktikum ableisten;
 - i. der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters die nach Abschluss der schulischen Ausbildung ein Berufspraktikum ableisten;
die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Dienstgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen.
- (1a) Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten, die nach abgeschlossenem Theologiestudium ein freiwilliges Praktikum ableisten, werden Anerkennungs- und Berufspraktikanten nach Absatz 1 gleichgestellt. ²Als Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten gelten auch sonstige Orientierungspraktikantinnen/Orientierungspraktikanten im pastoralen Bereich, deren Praktikumsdauer drei Monate übersteigt.
- (1b) Diese Regelung gilt auch für Praktikantinnen/Praktikanten sonstiger Berufe, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung oder des Studiums eine praktische Tätigkeit verrichten, die nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorauszugehen hat.
- (1c) Diese Regelung gilt auch für Praktikantinnen/Praktikanten, die im Zusammenhang mit anerkannten Zusatzausbildungen, z.B. für Ehe- Familien- und Lebensberatung (EFL), ein Praktikum ableisten.
- (2) ¹Von diesen Regelungen ausgenommen sind Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist. ²Für sie kommt Abschnitt II (Vorpraktika) oder Abschnitt III zur Anwendung (§ 22 Abs. 1 Buchstabe b).
- (3) ¹Die Praktikantinnen und Praktikanten haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. ²Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Praktikantenverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:

Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 1a Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Für die Praktikumsverhältnisse der in § 1 genannten Praktikantinnen und Praktikanten gelten ebenfalls:
- a) ²Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TV Prakt-L einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung zur Regelung der Praktikumsverhältnisse nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
 - b) ³Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

(2) ¹Aus wichtigem Grund kann die Dienstgeberseite oder die Dienstnehmerseite der Bistums-KODA mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ihrer Stimmen Widerspruch gegen die automatische Übernahme eines Tarifabschlusses nach Abs. 1 Buchstabe a) einlegen mit der Wirkung, dass diese außer Kraft gesetzt wird. ²Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifvereinbarung (Datum der Tarifeinigung) bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. ³Wird von der widersprechenden Partei nicht innerhalb eines weiteren Monats ein ersetzender Beschlussantrag eingebracht, verliert der Widerspruch rückwirkend seine Wirkung. ⁴Wird ein Beschlussantrag in die Kommission eingebracht und nicht innerhalb weiterer 4 Monate eine ersetzende Regelung getroffen, kann jede Seite mit der Mehrheit ihrer Mitglieder binnen 4 Wochen den Vermittlungsausschuss anrufen. ⁵Der Vermittlungsausschuss wird tätig ungeachtet einer eventuell anhängigen Klage bezüglich der Überprüfung der Berechtigung des Widerspruchs. ⁶Ein ersetzender Beschluss wird erst rechtswirksam bei rechtskräftigem Abschluss des eventuell anhängigen Klageverfahrens.

Niederschriftserklärung zu Abs. 2:

Es besteht Einvernehmen, dass bei einer rechtskräftigen Feststellung der Nichtberechtigung eines Widerspruchs dessen Wirkung rückwirkend entfällt.

§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) ¹Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag gemäß Anhang zu schließen. ²Die Dauer des Praktikumsverhältnisses ist vertraglich festzulegen.

(2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Probezeit

(1) ¹Die Probezeit beträgt einen Monat. ²Sie beginnt mit dem ersten Tag des tatsächlichen Beginns des Praktikums. ³Sie verlängert sich um die Zeit einer Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

(1) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit der Zubereitung von Speisen beauftragt oder mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechnigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(3) ¹Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Dienstgebers möglich. ³Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie diese dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.

Kommentar:

Der Dienstgeber kann bei Geschenken eine Bagatellgrenze festlegen, z.B. durch Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ oder in der Mitarbeiterversammlung. „Sonstige Vergünstigungen“ sind z.B. auch Zuwendungen, die auf letztwilligen Verfügungen beruhen.

(4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Bestimmungen der AVO-DRS entsprechende Anwendung.

(5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Dienstgebers.

§ 6 Personalakten

¹Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Ihnen sind auf Verlangen Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auszuhändigen. ⁴Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁵Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁶Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

§ 8 Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des

Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen sowie der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f)

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
ab 1. Januar 2018

1.718,54 Euro,
1.753,54 Euro. .

- , der Erzieherin/des Erziehers, der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters sowie der Haus- und Familienpflegerin / des Haus und Familienpflegers

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
ab 1. Januar 2018

1.493,26 Euro,
1.528,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers sowie der Wirtschaftlerin / des Wirtschafters

vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017
ab 1. Januar 2018

1.436,31 Euro,
1.471,31 Euro.

(1a) Das monatliche Entgelt von Pastoralpraktikantinnen/Pastoralpraktikanten beträgt 50 v. H. des Tabellenentgelts aus EG 12 Stufe 1.

(1b) Das Entgelt für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung einzelvertraglich unter Beachtung der Mitarbeitervertretungsordnung in Anlehnung an die nach Absatz 1 festgeschriebenen Sätze festgelegt werden.

(1c) Für Praktikantinnen/Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit anerkannten Zusatzausbildungen, z.B. für Ehe- Familien- und Lebensberatung (EFL) ableisten, wird für abgeleitete Arbeits- bzw. Beratungsstunden ein Stundenentgelt bezahlt, das sich am Tabellenentgelt der AVO-DRS für die jeweilige Tätigkeit beim Dienstgeber (Stufe 1) orientiert.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 AVO-DRS entsprechend.

§ 8a Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:

Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS.

§ 9 Sonstige Entgeltregelungen

(1) ¹Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß. ²Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 AVO-DRS der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). ³Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen. ⁴Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt 20 % des auf

eine Stunde entfallenden Anteils des Entgelts nach § 8 Abs. 1 bis 1b, mindestens jedoch 1,28 Euro pro Stunde.

(2) (nicht besetzt)

(3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage 1a zum BAT zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Abs. 7 bzw. 8 AVO-DRS eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v. H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen.

§ 10 Urlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen, mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt. Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§§ 8 Abs. 1 bis 1b, 8a) fortgezahlt.

§ 11 Entgelt im Krankheitsfall

(1) 1Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§§ 8 Abs. 1 bis 1b, 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. 2Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) 1Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. 2Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. 3Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§§ 8 Abs. 1 bis Abs. 1b, 8a) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.

§ 14 Jahressonderzahlung

(1) ¹Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ² Diese beträgt bei Praktikantinnen/Praktikanten 95 v. H. des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§§ 8 Abs. 1 bis Abs. 1b, 8a).

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§§ 8 Abs. 1 bis Abs. 1b, 8a), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ² Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Entgelt erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) ¹ Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. ²Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a. aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b. von der Praktikantin / dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16 Zeugnis

¹Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. ³Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.

§ 17a Übergangsvorschrift zu § 10 Satz 1

Für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses.

§ 18 Reisekosten

¹Bei Dienstreisen können Praktikantinnen und Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. ²Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 ORA-DRS-BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden. ³Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 ORA-DRS-BBiG verfahren werden.

II. Vorpraktika

§ 19 Geltungsbereich

(1) Diese Regelungen gelten für Erzieherinnen-/Erzieherpraktikanten im „Sozialpädagogischen Seminar“ nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern (Anlage 3 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd)).

(2) Für Vorpraktika vor der Aufnahme sonstiger Studiengänge oder sonstiger Ausbildungsverhältnisse gilt Abschnitt III.

§ 20 Rechtsgrundlagen, anwendbare Vorschriften

(1) Für die Praktikumsverhältnisse der in § 19 genannten Praktikantinnen/Praktikanten gelten ebenfalls die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

(2) Die §§ 2 bis 7, 8a bis 18, 24a Abs. 4 gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt.

§ 21 Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt

25 % des Entgelts einer/eines Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher vorauszugehen hat nach § 8 Absatz 1 dieser Ordnung*.

*Die Höhe des Entgelts beträgt ab 1. Januar 2017 373,32 EUR

Protokollerklärung zu § 21 Abs. 1

Einmalzahlungen für Praktikantinnen/Praktikanten nach § 1 Buchstabe a gelten für Erzieherinnen-/Erzieherpraktikanten im „Sozialpädagogischen Seminar“ nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern (Anlage 3 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd)) entsprechend.

(2) Das Entgelt nach Absatz 1 ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Dienstgebers gezahlte Entgelt.

III. Regelungen über sonstige Praktika

§ 22 Geltungsbereich, anwendbare Vorschriften

(1) Diese Regelungen gelten für Praktikantinnen und Praktikanten,

a) die ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten (Pflichtpraktikum) oder

b) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten (freiwilliges Praktikum) oder

c) die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei demselben Ausbildenden bestanden hat (freiwilliges Praktikum).

(2) Diese Regelungen gelten nicht für Personen, für die die ORA-DRS-BBiG, die ORA-DRS-Pflege sowie die Abschnitte I und II Anwendung finden.

(3) Auf die Praktikantinnen/Praktikanten nach Absatz 1 finden §§ 3 bis 7, 8 Abs. 2, 9, 11, 12, 15, 17, 18 sinngemäß Anwendung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23 Dauer von Praktika

Praktika dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die einschlägigen Ausbildungsordnungen, schulrechtlichen oder hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor.

§ 24 Höhe der Aufwandsentschädigung / Vergütung

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, kann auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zum Ausgleich einer bestehenden finanziellen Belastung eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(1a) Die Aufwandsentschädigung (Ausbildungsbeihilfe) für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen wird durch Erlass** geregelt. ** (derzeit BO-Nr. 821)

(2) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b oder c absolvieren, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach § 26 i.V. m. § 17 BBiG. ²Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. ³Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat nach § 26 i.V.m. § 18 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.

§ 24a Fortzahlung der Aufwandsentschädigung

Erhalten Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, eine Aufwandsentschädigung, finden § 11 und § 12 entsprechend Anwendung.

§ 25 Sachbezüge

¹Besteht für die Praktikantin oder den Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach § 17 Absatz 1 BBiG, können gewährte Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 17 Absatz 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. ²Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Praktikantenvergütung nach § 11 und § 12 fortgezahlt wird.

§ 26 Andere Geld- und Sachbezüge

Andere als die vorgenannten Geld- und Sachbezüge kommen nicht in Betracht (z. B. Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen).

§ 27 Erholungsurlaub

(1) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, haben in der Regel keinen Urlaubsanspruch.

(2) ¹Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b oder c absolvieren, gilt § 10 entsprechend. ²Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

§ 28 Praktikantenvertrag

¹Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen. ²In den Praktikantenvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Art des Praktikums
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele
- Beginn und Dauer des Praktikums
- Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit

- Zahlung und Höhe der Vergütung / Aufwandsentschädigung.
- ³Das im Anhang beigefügte Muster kann verwendet werden.

§ 29 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe a absolvieren, ist mindestens eine Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum zu erteilen. ²Auf Verlangen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis auszustellen.

(2) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b oder c absolvieren, gilt § 16 entsprechend.

IV Allgemeine Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Praktikumsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen.

(2) – nicht besetzt –

(3) – nicht besetzt –

(4) Diese Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse ersetzt für Praktikantenverhältnisse, die ab 1. Januar 2013 beginnen, die in der Anlage aufgeführten Regelungen.

(5) ¹Für die vor dem 1. Januar 2013 begonnenen Praktikantenverhältnisse gelten die bisherigen Regelungen fort. ²Entgelterhöhungen und Einmalzahlungen im Bereich des TV Prakt-L gelten für die Praktikantenverhältnisse nach Abschnitt I und II entsprechend.

Anhang zu §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1

PRAKTIKANTENVERTRAG

VORPRAKTIKUM – gemäß § 19 Abs. 1 ORP

PRAKTIKUM – gemäß § 1 ORP-DRS

Zwischen

vertreten durch

(Träger des Praktikums, nachfolgend: Dienstgeber)

und

Herrn/Frau

(nachfolgend: Praktikant bzw. Praktikantin)

geboren am

(gesetzlich vertreten durch)

wohnhaft

Konfession

wird folgender Praktikantenvertrag für ein

Vorpraktikum gemäß § 19 Abs. 1 ORP

Praktikum gemäß § 1 ORP-DRS

als Praktikant in Vollzeit

als Praktikant in Teilzeit mit _____ v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (das entspricht derzeit _____ Wochenstunden)

geschlossen:

§ 1

(1) Der/die Praktikant/in wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als vorauszugehen hat beschäftigt.

(2) Das Praktikumsverhältnis beginnt am und endet am .

§ 2

Die Probezeit beträgt gemäß § 3 Abs. 1 ORP-DRS

§ 3

Das Praktikumsverhältnis bestimmt sich nach

- a) der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Praktikantenvertrages.

§ 5

Die Vergütung beträgt gemäß

- § 21 ORP-DRS monatlich z. Zt. € brutto.
 § 8 Abs. 1 bis 1c ORP-DRS z. Zt. € brutto monatlich/pro Stunde.

§ 6

(1) Zu diesem Praktikantenvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Praktikantenvertrag mit einer Frist

- von 2 Wochen zum Monatsschluss
 von zum gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen:

..

Ort, Datum Ort, Datum

.....
Dienstgeber *Praktikant/in*

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Anlagen des Praktikantenvertrages: :

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau am anlässlich der Vereinbarung dieses Praktikantenvertrages übergeben/ausgehändigt.

Datum

.....
Unterschrift Praktikant/in

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anhang zu § 28

PRAKTIKANTENVERTRAG

gemäß § 22 ORP-DRS

Zwischen

vertreten durch

(nachfolgend: Dienstgeber)

und

Herrn/Frau

(nachfolgend: Praktikant/in)

geboren am

(gesetzlich vertreten durch)

wohnhaft .

Konfession

wird nachstehender Praktikantenvertrag geschlossen.

§ 1

(1) Die Praktikantin/der Praktikant leistet in der Zeit vom bis
 ein Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum).

ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (freiwilliges Praktikum).

ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis bei demselben Ausbildenden bestanden hat (freiwilliges Praktikum). Die Praktikantin oder der Praktikant hat vor Durchführung eines solchen freiwilligen Praktikums schriftlich zu erklären, dass sie / er nicht bereits ein solches Praktikum nach § 22 Absatz 1 Buchstabe c der ORP-DRS bei demselben Ausbildenden durchgeführt hat.“

(2) Die regelmäßige wöchentliche Praktikumszeit beträgt

Tage/Woche

Stunden/Woche.

(3) Praktikumsort ist

§ 2

Der erste Monat des Praktikums ist Probezeit.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis bestimmt sich nach

- a) der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen,
- d) dem Berufsbildungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung, solange die/der Auszubildende hieran gesetzlich gebunden ist.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Praktikantenvertrags.

§ 5a

(1) Der Praktikant/Die Praktikantin wird entsprechend dem Ausbildungsziel zur Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen zur tätigen Mitarbeit herangezogen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung/Aufwandsentschädigung von € Die Vergütung/Aufwandsentschädigung wird in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 AVO-DRS jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

Die Praktikantin/der Praktikant erhält folgende Sachbezüge:

§ 5b

(1) Die Praktikantin/der Praktikant hat gemäß § 27 Abs. 2 und § 10 ORP-DRS einen Urlaubsanspruch; sofern sie/er noch nicht 18 Jahre alt ist, gilt § 19

Jugendarbeitsschutzgesetz. Für die Dauer des freiwilligen Praktikums beträgt der Teilurlaubsanspruch nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz Arbeitstage. Die Festlegung des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner unter Berücksichtigung der berechtigten persönlichen Belange der Praktikantin/des Praktikanten.

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird ohne Rechtsanspruch in analoger Anwendung der obigen Regel Urlaub von Arbeitstagen gewährt.

Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Pflichtpraktikums keinen Urlaubsanspruch.

(2) Im Falle von Urlaubstagen bzw. sonstigen Fehlzeiten sind bei eingeschriebenen Studenten die einschlägigen Studienordnungen zu beachten.

§ 5c

(1) Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5d

Der Dienstgeber ist verpflichtet,

- die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln,
- eine/einen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- Kosten für notwendige Dienstreisen in entsprechender Anwendung der Regelungen der AVO-DRS zu erstatten,
- die steuer-, versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten vorzunehmen,
- der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis/eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, aus dem/der sich die Dauer und Art der Tätigkeiten ergeben [sofern zutreffend] und das/die auf Wunsch der Praktikantin/des Praktikanten auch Angaben zur Erreichung des Praktikumsziels sowie zur Beurteilung von Verhalten und Leistung enthält,
- [sofern zutreffend]

die Praktikantin oder den Praktikanten bei der zuständigen Unfallkasse zu melden,

die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.

§ 5e

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner eine Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen,

- die Weisungen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartner der Dienststelle zu befolgen,

- die tägliche Praktikumszeit einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln,
- über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren,
- bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Dienststelle herauszugeben,
- [sofern zutreffend]
 die Vorschriften einzuhalten.

§ 6

(1) Zu diesem Praktikantenvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Praktikantenvertrag mit einer Frist

von 2 Wochen zum Monatsschluss

von zum .

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum Ort, Datum

(Dienstgeber)

(Praktikant/in)

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s

Anlagen des Praktikantenvertrages: :

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Dienstordnung

Aufgabenbeschreibung

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau _____ am _____ anlässlich der Vereinbarung dieses Praktikantenvertrags übergeben/ausgehändigt.

Datum

.....
Unterschrift Praktikant/in

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anlage (zu § 30 Abs. 4)

1. (nicht besetzt)

2. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.

3. (nicht besetzt)

4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973.

5. (nicht besetzt)

6. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970.

7. (nicht besetzt)

8. Regelung der Rechtsverhältnisse der Vorpraktikanten im Erziehungsdienst, Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.1984, KABI. 1984, S. 83 in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 428.

9. Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen des Sozial- und Erziehungsdienstes, des Entgelts für Gemeindeassistenten, Pastoralassistenten, Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Lehrbefähigung im Fach katholische Religionslehre an beruflichen Schulen, der Vergütung für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, wenn sie im Anschluss an die Hochschulbildung im kirchlichen Dienst angestellt werden, Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.1984, KABI. 1984, S. 883 ff., in der Neufassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 13.03.1985, KABI. 1985, S. 153 ff.

10. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Pastoralpraktikanten nach abgeschlossenem Theologiestudium, Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.1985, KABI. 1985, S. 358.

11. Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Praktikanten vor der Aufnahme in die Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik¹ und der Praktikanten vor Aufnahme in das Seminar für Gemeindepastoral², Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.1985, KABI. 1985, S. 359, in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 27.01.1989, KABI. 1989, S. 429.

12. Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers und der Haus- und Familienpflegerin/ des Haus- und Familienpflegers Beschluss der Bistums-KODA vom 25.9.1986, KABI. 1986, S. 866 in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 06.10.1989, KABI. 1989, S. 686.

¹ aktuell gültige Bezeichnung: Hochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik / Praktische Theologie, Universität Eichstätt (Studiengang Religionspädagogik / Kirchliche Bildungsarbeit)

² aktuell gültige Bezeichnung: Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten